

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen FRAUENGEMEINSCHAFT ESCHOLZMATT besteht ein im Jahr 1919 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Escholzmatt. Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF LU) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Familie, Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Engagement für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen

in Gemeinde und Region

3.8 Zusammenarbeit mit dem SKF LU und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied ist jede Frau, die den Jahresbeitrag bezahlt.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Generalversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung erfolgt durch Ausschreibung in der Presse und im

Pfarrblatt. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen

8.2 Festsetzung des Jahresbeitrags

8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen

8.4 Behandlung von Anträgen

8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt

8.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten (vgl. Art. 22)

8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert

werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand organisiert sich selber.

Der/die geistliche Begleiter/in kann Mitglied des Vorstandes sein mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten oder beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind 5 mal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal 10 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:

14.1 Vertretung des Vereins nach aussen

14.2 Führung der laufenden Geschäfte

14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben

14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins

14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben

14.7 Gründung und Begleitung von vereinsinternen Gruppierungen

14.8 Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien

14.9 Medien- und Informationsarbeit

14.10 Regelmässige Kontakte zu den Dachorganisationen

Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktanden, mind. 8 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Die Aktuarin führt das Protokoll (Beschlussprotokoll) der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv im Pfarrhaus.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder

17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen

17.4 Zuwendungen und Legate

17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Finanzverantwortliche

Die Finanzverantwortliche führt die Vereinskasse, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin, der Vizepräsidentin bzw. dem Leitungsteam.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen und Aktivitäten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem SKF LU den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem SKF LU mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der Kath. Kirchgemeinde Escholzmatt angelegt. Diese hält das Vermögen von ihrem Eigentum getrennt.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kath. Kirchgemeinde Escholzmatt, welche es für Frauenprojekte verwendet.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2009 genehmigt. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Escholzmatt, 12. März 2009

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Karin Studer Claudia Krummenacher